

H I N W E I S

betreffend die Satzung

zur 3. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Piesport vom 15.09.2008 zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen

vom 05.08.2021

1. Die Satzung wurde am 29.06.2021 in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl des Gemeinderates	17
Anwesende	16
Für die Satzung haben gestimmt	16
Gegenstimmen	0
Stimmenthaltungen	0

2. Die Satzung wurde der Aufsichtsbehörde am _____ vorgelegt. (entfällt)
3. Die Aufsichtsbehörde hat am _____, Az.: _____ festgestellt, dass Bedenken wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen nicht zu erheben sind. (entfällt)

Bei Abweichungen von Mustersatzungen:

Die Satzung wurde am _____ durch die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Az.: _____ staatsaufsichtlich genehmigt. (entfällt)

4. Die Satzung wurde am 05.08.2021 durch den Ortsbürgermeister zur Veröffentlichung ausgefertigt (§ 10 Abs. 1 DVO zu § 27 GemO).
5. Die Satzung wurde am 18.11.2021 durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues Nr. 46/2021 öffentlich bekanntgemacht (§ 27 GemO).
6. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschuß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

7. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Bernkastel-Kues, den 22.11.2021

Verbandsgemeindeverwaltung
Bernkastel-Kues
Im Auftrage:

Az: 653-30-33

Thomas Heinen

Satzung

vom 05.08.2021

zur 3. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Piesport vom 15.09.2008 zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen

Der Gemeinderat Piesport hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetztes (KAG) am 29.06.2021 folgende Satzungsänderung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Gemeinde Piesport erhebt in den Abrechnungseinheiten nach § 3 dieser Satzung wiederkehrende Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und dieser Satzung.

§ 2

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen folgender Gebiete bilden jeweils eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Abrechnungseinheit):

1. Die Abrechnungseinheit 1 wird gebildet von der Ortslage Piesport, linksseitig der Mosel, ohne „Ferres“.
2. Die Abrechnungseinheit 2 wird gebildet von der Ortslage Piesport, rechtsseitig der Mosel, ohne „Zimmet“.
3. Die Abrechnungseinheit 3 wird gebildet von der Ortslage „Ferres“.

Die vorgenannten Ortsteile (Abrechnungseinheiten) sind in dem als Anlage 2 beigefügten Plan erkennbar. Die Begründung für die Aufteilung des Gemeindegebietes in mehrere Abrechnungseinheiten ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt.

§ 3

§ 5 wird wie folgt geändert:

Der Gemeindeanteil beträgt in allen Abrechnungseinheiten 35 v.H.

§ 4

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft

Piesport, den 05.08.2021

Stefan Schmitt, Ortsbürgermeister



Anlage 1

zur Satzung vom 05.08.2021 zur 3. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Piesport vom 15.09.2008 zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen

Begründung zur Bildung von Abrechnungseinheiten

Nach dem bis zum 31.12.2012 geltenden Wortlaut des § 3 der Satzung bildeten sämtliche zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen der Gemeinde Piesport als eine einheitliche öffentliche Einrichtung das Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit). Diese Regelung basierte auf § 10a Absatz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG).

Aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2014 zu den Verfahren 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10 und der hierauf basierenden Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz hat der Gemeinderat nunmehr die zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen in drei Abrechnungseinheiten aufgeteilt. Grund hierfür sind die örtlichen Gegebenheiten, nach denen zwischen den Ortslagen „Piesport linksseitig der Mosel“ und „Piesport rechtsseitig der Mosel“ die Mosel mit einer Breite von rund 160 m verläuft und somit die beiden Ortslagen eindeutig trennt. Des Weiteren konnte die Verkehrsanlage der Ortslage „Ferres“ in keine der beiden Abrechnungseinheiten einbezogen werden, da zwischen der Ortslage „Ferres“ und der Ortslage „Piesport linksseitig der Mosel“ eine Außenbereichsfläche auf einer Strecke von fast 600 Metern liegt.

Durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158) wurde das Kommunalabgabengesetz (KAG) dahingehend geändert, dass einmalige Beiträge nur noch für öffentliche Parkflächen und Grünanlagen sowie öffentliche Immissionsschutzanlagen zulässig sind. Für die Verkehrsanlage der Ortslage „Ferres“ ist somit ebenfalls wiederkehrender Beitrag für den Ausbau von Verkehrsanlagen zu erheben. Die Ortslage „Ferres“ bildet daher eine eigene Abrechnungseinheit.

Anlage 2 zur Satzung vom 05.08.2021
zur 3. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde
Piesport vom 15.09.2008 zur Erhebung von
wiederkehrenden Beiträge für den Ausbau von
Verkehrsanlagen

Abrechnungseinheit 3
Ortslage "Ferres"

Abrechnungseinheit 1
"Ortslage Piesport, linksseitig
der Mosel, ohne "Ferres"

Abrechnungseinheit 2 "Ortslage
Piesport, rechtsseitig der Mosel,
ohne "Zimmet"